

11.1

Sozialhilfegesetz der Gemeinde St. Moritz

vom 27. Mai 2021

geändert am 24. Januar 2024**

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 4 Abs. 2 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden, Art. 15 Abs. 1 Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz) und Art. 37 kantonales Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch sowie Art. 35 Abs. 1 Gemeindeverfassung:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt folgenden Gegenstand:

- a) Materielle Sozialhilfe und ihre Organisation;
- b) Vorschüsse für unterhaltsberechtigte Kinder, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen;
- c) Verwendung des Spendenfonds.

Art. 2 Leistungen

¹ Die Gemeinde unterstützt Bedürftige und richtet Vorschüsse für den Unterhalt von Kindern nach Massgabe des übergeordneten Rechts aus.

² Sie kann weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe erbringen.

³ Sie kann Beiträge zur Unterstützung in schwierigen Lagen leisten; auf solche Beiträge besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 3 Finanzierung

¹ Leistungen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie die weiteren Leistungen in diesem Zusammenhang sind aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde zu finanzieren.

² Für zusätzliche Unterstützung in schwierigen Lagen führt die Gemeinde einen Fonds, der aus Spenden und Beiträgen gespeisen wird, welche ihr mit dieser Bestimmung zukommen (Spendenfonds).

Art. 4 Zuständigkeit**

Zuständig für den Vollzug ist der Gemeindevorstand.

Art. 5 ...**

Art. 6 ...**

Art. 7 ...**

Art. 8 ...**

Art. 9 ...**

Art. 10 Spendenfonds

1. Zweck

Der Spendenfonds bezweckt die subsidiäre Unterstützung von Einzelpersonen und Familien in Notlagen, wenn die Voraussetzungen für wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss übergeordnetem Recht nicht gegeben sind.

Art. 11 2. Verwendung**

¹ Mittel aus dem Spendenfonds können insbesondere für Ausbildungen, Integrationsmassnahmen, Überbrückungshilfen, nicht versicherte Gesundheits- und Erholungskosten und ausserordentliche dringende Anschaffungen eingesetzt werden.

² Kindern und Jugendlichen soll die Teilnahme an entwicklungsfördernden Freizeitangeboten ermöglicht werden.

³ Der Gemeindevorstand bestimmt die Kriterien für Beiträge aus dem Spendenfonds.

Art. 12 ...**

Art. 13 Inkrafttreten *

Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

* Mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 12. Juli 2021 auf den 1. August 2021 in Kraft getreten.

** Die Änderungen wurden vom Gemeinderat am 24. Januar 2024 beschlossen und sind nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 4. März 2024 auf den 1. April 2024 in Kraft getreten.